



10 Jahre danach – Düsseldorfer Flughafenbrand

Als sich am 11. April 1996 auf dem Düsseldorfer Flughafen ein Großbrand ereignete, stand für einige, noch vor Abschluss der Brand-Untersuchung, der Schuldige fest: PVC. Aufgrund der heute bekannten Fakten ist jedoch klar, dass PVC weder für die Brandausbreitung noch für die Schadstoffbelastung (Giftigkeit der Rauchgase und Ruße) die Rolle gespielt hat, die dem Kunststoff von einigen vorschnell beigemessen wurde.

So wurde bereits im April 1997 durch die Berichte der Staatsanwaltschaft und der unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Düsseldorfer Flughafen-Brand festgestellt, dass PVC weder hinsichtlich der Personenschäden noch der Sachschäden einschließlich der notwendigen Sanierungen eine Sonderrolle im Vergleich mit anderen Werkstoffen gespielt hat. Ein Verzicht auf PVC hätte demnach weder zu einer Vermeidung der Personenschäden noch zu einer Reduzierung der Sachschäden geführt.

Aus Sicht der Schadensversicherer kann aufgrund der hervorragenden Eigenschaften nicht auf die Verwendung von PVC verzichtet werden. Nach einer im Sommer 1997 veröffentlichten Studie der Gerling-Versicherungsgruppe erhöht die Verwendung von Baumaterialien aus PVC den brandschutztechnischen Standard erheblich. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass der Schwerpunkt der erforderlichen Maßnahmen des Brandschutzes nicht im Austausch von PVC durch andere Materialien liegen kann, sondern in einer besseren Verhinderung der Rauchausbreitung z. B. durch den Einsatz von Überdrucklüftungsanlagen und einem verbesserten Notfallmanagement.

Falsches Dämm-Material nicht PVC-Kabel ursächlich – Gesamtkonzepte gefordert

Bereits 5 Jahre nach dem Brand standen bei der Fachtagung „Flughafenbrand Düsseldorf – 5 Jahre danach“, die am 9. Mai 2001 im Flughafen Düsseldorf stattfand, Gesamtkonzepte im Vordergrund. Dies ist die Konsequenz, die Politik, Behörden und die beteiligte Wirtschaft aus den Empfehlungen der Sachverständigen-Kommission gezogen haben, die nach der Brandkatastrophe eingesetzt wurde.

Hans-Georg Klingelhöfer (Materialprüfungsamt NRW) referierte über Anforderungen an Baustoffe und Bauteile. Die damals in der öffentlichen Diskussion genannten Schulduweisungen gegenüber PVC-Kabeln sind eindeutig gegenstandslos geworden.

Die horizontale Verlegung von Polystyrol-Platten ist heute nur noch eingeschränkt möglich. In die Zulassung wurde die Formulierung aufgenommen: *„Die Polystyrol-Hartschaumplatten und –Formteile dürfen in vertikaler Anordnung und in horizontaler Anordnung als sichtbare Deckenbekleidung mit einer Dicke < 80 mm sowie unter Estrich verlegt werden.“*

Heute steht bei Brandschutzkonzepten sowohl die (Entrauchungs)-Technik als auch der Mensch durch Übungen usw. im Vordergrund.

Eindeutige Gerichtsurteile zu Flughafenbrand Düsseldorf

Mehrere Gerichtsinstanzen haben sich in den vergangenen 10 Jahren mit dem Brand auf dem Düsseldorfer Flughafen vom 11. April 1996 befasst.

Zum einen ging es dabei um Strafverfahren gegen Mitarbeiter der Flughafengesellschaft und andere beteiligte Personen. Zum anderen ging es um den Ersatz von Schäden, die durch den Brand direkt oder als Folge des Brandes (zum Beispiel für Reinigung oder für Betriebsunterbrechungen) entstanden waren.

Bereits im Dezember 1997 hat das Landgericht Düsseldorf wegen des "grob fahrlässig" eingebauten, in diesem Fall ungeeigneten, Dämmmaterials die Flughafengesellschaft zum Schadenersatz in Millionenhöhe verurteilt.

Auch in weiteren Verfahren ist von den Gerichten die Behauptung widerlegt worden, PVC-Kabel seien die Ursache für die Brandweiterleitung gewesen. Diese Behauptung war nicht nur unmittelbar nach dem Brand in den Medien aufgestellt worden, auf sie stützten sich auch die Angeklagten im Strafverfahren. Auf diese Behauptung stützte sich auch die Flughafengesellschaft und lehnte eine zivilrechtliche Haftung wegen des angeblich fehlenden kausalen Zusammenhangs zwischen den Schweißarbeiten und den Brandschäden ab.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat sich in seinem Urteil vom 24.01.2001 (Az.: I-15 U 212/99, rechtskräftig mit Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 11.11.2003 nach Nichtannahme der Revision) ausführlich mit der Frage der Brandentstehung auseinandergesetzt. Der Senat folgt hierbei den Ausführungen des bereits in den vorangegangenen Ermittlungsverfahren beauftragten Sachverständigen vom 28.02.1997, die in dem Urteil u.a. wie folgt zitiert werden:

*„[...] Beim Lichtbogenschweißen an der Oberseite der Dehnungsfuge spritzten Funken aus flüssiger Schlacke und Metall in die Umgebung. Die Funken fielen auch in die 40 mm breite Fuge und trafen dort zuerst auf die seitlich herauskommenden und nach unten trichterförmig verlaufenden Wasserleitbänder. Durch maßstabsgerechte Versuche an identischen Materialien, die aus der Dehnungsfuge entnommen worden sind, konnte nachgewiesen werden, dass sich das Wasserleitband durch Schweißperlen binnen kurzer Zeit entzünden lässt. Dagegen konnte die darunterliegende Wasserrinne aus Hart-PVC auch bei langanhaltender Beaufschlagung mit Schweißperlen nicht entzündet werden ...
Bei Verwendung von nichtbrennbaren Isoliermaterialien anstelle der aluminiumkaschierten Polystyrolplatten wäre der Brand mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Fugenbereich beschränkt geblieben ...
Nachdem durch das Herabfallen heißer Schweißperlen das Neoprene-Wasserleitband seitlich der Dehnungsfuge entzündet worden war, hat sich auch die Polystyrolämmung, die bis an das Wasserleitband reichte, binnen kurzer Zeit entzündet. Dies wurde durch reale Brandversuche an einer maßstabsgerechten Nachbildung der Fuge eindeutig nachgewiesen.“*

Aufgrund eines schriftlichen Ergänzungsgutachten des gleichen Sachverständigen vom 03.12.1999 und dessen mündlichen Erläuterungen im Senatstermin „ist der Senat weiterhin davon überzeugt, dass der hier in Rede stehende Brand entgegen vor allem der Meinung der Beklagten zu 3) nicht durch eine Überhitzung von elektrischen Leitungen ohne Einfluss der Schweißarbeiten entstanden ist“.

Der Strafprozess um den Flughafenbrand gegen Airportangestellte, Architekten, Brandschutzexperten und Schweißarbeiter war im Oktober 2001 wegen "geringer Schuld" der Angeklagten eingestellt worden. Das Landgericht Düsseldorf verhängte gegen acht der neun Beschuldigten Geldbußen bis zu 20.000 Euro.